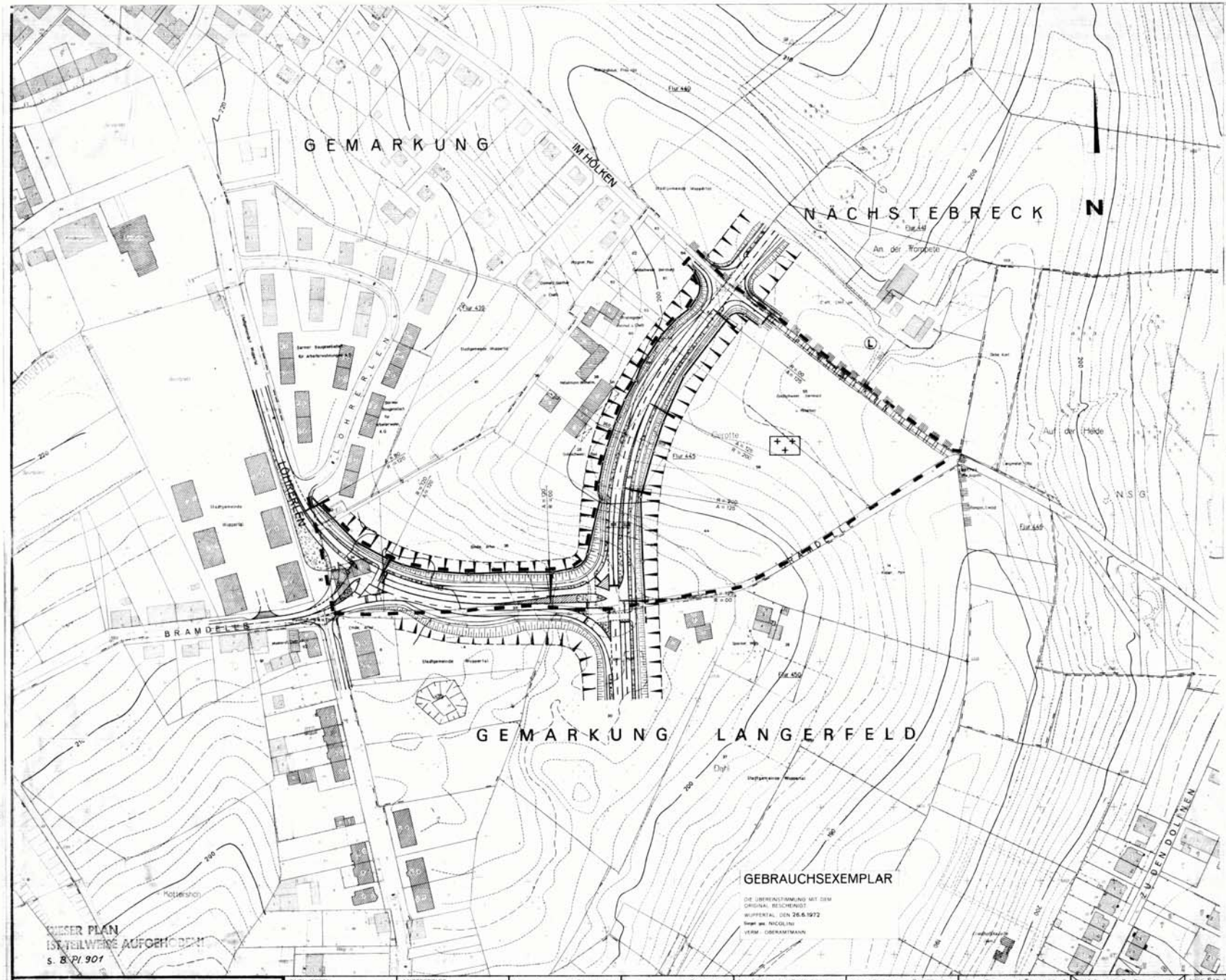

Legende zum Bebauungsplan

Gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (PlanzeichenVO 1965) BGBl I S.21 in Verbindung mit der DIN 18003 vom Sept. 1968 und Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BauNVO 1968) BGBl I S.1237.
Ferner gilt gemäß Artikel VI des Änderungsgesetzes vom 2.12.1969 (GV NW S. 860) ab 1.7.1970 die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S.96).

1) VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehr (§9(1)1 BBauG)

Straßenverkehrsfläche (PlanzeichenVO Nr.6.1)

Straßenbegrenzungslinie (§15(3)BauNVO)

Straßenkörper (§2(2)3 LStrG)

Gemäß DIN 18003 6.1 sind nachstehende Planzeichen nicht Gegenstand der Festsetzung.

Bordstein (§2(2)PlanzeichenVO)

Böschung (§2(2)PlanzeichenVO)

Zubehör (§2(2)5 LStrG)

Gemäß DIN 18003 6.1 sind nachstehende Planzeichen nicht Gegenstand der Festsetzung.

Sperrlinie (OBB 1955)

Sichtschutzlinie (OBB 1954)

Grüngestaltung innerhalb der Verkehrsfläche (§2(2)PlanzeichenVO)

2) GRÜNFLÄCHEN

Friedhöfe (§9(1)8 BBauG)

Bezirksfriedhof (PlanzeichenVO Nr.9)

3) SCHUTZFLÄCHEN

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9(1)24 BBauG)

Aus Sicherheitsgründen von jeder Bebauung freizuhaltende Schutzfläche an einer Kreisstraße (§25 LStrG)

4) GRENZEN

Grenze der Fläche die dem Landschaftsschutz unterliegt (PlanzeichenVO Nr.19.1)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9(5) BBauG)

5) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nach anderen gesetzlichen vorgeschriften getroffene Festsetzungen (§9(6)BBauG)

(L) Fläche die dem Landschaftsschutz unterliegt (PlanzeichenVO Nr.19.1)

6) AUFHEBUNGEN

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Pläne aufgehoben, soweit diese den hier getroffenen Festsetzungen entgegenstehen insbesondere die Verordnung vom 21.7.1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal.

7) ÄNDERUNG

Auf Grund berücksichtigter Bedenken und Anregungen:

Mit Leitungsrechten zugunsten eines bestimmten Trägers zu belastende Grundstücksfläche (Planzeichen VO Nr. 13.3)

STADT WUPPERTAL

390

BEBAUUNGSPLAN
LÖHRERLEN
M. 1:1000

ENTWORFEN WUPPERTAL, DEN 24. 9. 1970 DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. gez. Jensen (Siegel) BEIGEORDNETER A. gez. Koepsell LTD. STADTBAUDIREKTOR	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL, DEN 15. 10. 1970 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT (Siegel) gez. Grün OBERVERMESSUNGSRAT	Dieser Plan ist nach §2(1) BBauG am 29.10.1970 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden. (Siegel) gez. Gurland OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan hat nach §2(6) BBauG in der Zeit vom 19.2. bis 19.3.1971 öffentlich ausgelegen DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Jensen BEIGEORDNETER	Dieser Plan ist nach §2(6) BBauG auf Grund der berücksichtigten Bedenken und Anregungen am 13.6.1971 durch Beschluß der Stadtvertretung geändert worden. (Siegel) gez. Gurland OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach §10 BBauG in Verbindung mit §28 der G.O von N.W. am 13.9.1971 v.d. Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden. (Siegel) gez. Gurland OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach §11 des BBauG durch Verfügung vom 21.3.1972 genehmigt worden. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT i.A. (Siegel) gez. Langweg	Die Auflagen des Reg. Präs. entsprechend ist dieser Plan nach § 6(3) BBauG am 19. durch Beschluß der Stadtvertretung geändert worden. OBERBÜRGERMEISTER	Nach § 12 des BBauG ist die Genehmigung des Reg. Präs. und die ortsübliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 26.5.1972 bekannt gemacht worden. DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Dr. Schulze STADTKÄMMERER	Nach § 12(1) BBauG ist dieser Plan an durch Beschluß der Stadtvertretung geändert / ergänzt worden. OBERBÜRGERMEISTER	Die nach § 13(1) BBauG beschlossene Änderung / Ergänzung ist nach § 11 BBauG durch Verfügung vom genehmigt worden. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT A.